



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
per E-Mail: infra@bmvit.gv.at

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Walter Vondruska
Tel: (01) 711 00 DW 6454
Fax: +43 (1) 7158258
Walter.Vondruska@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

GZ: BMASK-10319/0014-I/A/4/2016

Wien, 18.05.2016

Betreff: Entwurf zur Änderung des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz dankt unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 26. April 2016, BMVIT-630.081/0004-II/Stabst.IKI/2016, für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes betreffend Änderung des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes und darf dazu wie folgt Stellung nehmen:

Allgemeines:

Die Wortfolge „**24-Stunden-Pflege**“ ist aus legistischer Sicht **nicht korrekt** und ist in der Fernmeldegebührenordnung durch die Wortfolge „**24-Stunden-Betreuung**“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 21b Bundespflegegeldgesetz (BPGG) bildet die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuwendungen an pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung (§ 22 des Bundesbehindertengesetzes) zum Zweck der Unterstützung der **24-Stunden-Betreuung** pflegebedürftiger Personen im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes (HBeG).

Zum Fernsprechentgeltzuschussgesetz - § 2 Abs. 3 Z 2:

Die **Ausstellung einer Bescheinigung über den Bezug einer 24-Stunden-Betreuung** durch das Sozialministeriumservice, die es den Rundfunkteilnehmerinnen und Rundfunkteilnehmern ermöglicht, außergewöhnliche Belastungen aufgrund der §§ 34 und 35 des Einkommensteuergesetzes 1988 sofort geltend zu machen, **ist grundsätzlich denkbar**.

Allerdings kann im Hinblick darauf, dass

1. das Sozialministeriumservice nur bescheinigen kann, dass und in welcher Höhe ein Zuschuss zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung bezogen wird, aber
2. eine Aussage über die Höhe der Ausgaben, die dem/der Förderungsnehmer/in durch die 24-Stunden-Betreuung erwachsen, durch das Sozialministeriumservice nicht erbracht werden kann und
3. die Ausstellung einer solchen Bescheinigung für potentiell derzeit 24.000 Personen jährlich mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre,

dem Vorschlag aus Sicht des Sozialministeriums derzeit nicht näher getreten werden, zumal diese Bescheinigungen händisch erstellt werden müssten.

Erst nach Einrichtung einer technischen EDV-Unterstützung für die Ausstellung solcher Bescheinigungen wäre eine Umsetzung möglich.

In diesem Zusammenhang stellt sich allerdings die Frage der Kostentragung und der Effizienz dieser Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Gerhard Schwab

Elektronisch gefertigt.

